

Satzung

der
"Freunde der Aachhöhle e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erhält den Namen "Freunde der Aachhöhle e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Aach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Quellwasser der Radolfzeller Aach besteht zu einem großen Teil aus dem versickerndem Wasser der Donau. Nach dem heutigen Stand der Geologie gelangt dieses Wasser durch ein großes Höhlensystem, im folgenden Aachhöhle genannt, unterirdisch von den Versickerungsstellen zum Quelltopf. Diese Erkenntnisse sind indirekter Natur, der direkte Beweis für die Existenz des Höhlensystems wurde bisher nicht erbracht.

Die Lage der Höhlengänge ist nur auf 600 m von der Quelle aus bekannt. Der Rest dieses Höhlensystems liegt unerforscht im 240 km² großen Einzugsgebiet der Aach-Quelle. Das System entstand vor den letzten beiden Eiszeiten, in denen sich die Entwässerungsbahnen der Landschaft deutlich änderten. Damit ist nicht auszuschließen, daß einzelne Gänge über das Einzugsgebiet hinaus führen.

Zweck des Vereins ist:

- die Erforschung und der Schutz der Aachhöhle und der Karsterscheinungen
- die finanzielle Unterstützung dieser Arbeit im Rahmen der Zielsetzung des Vereins
- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und naturschützenden Instituten, Behörden und Vereinigungen
- die Förderung der Errichtung und Erhaltung von Naturschutzgebieten im Bereich der Höhlen- und Karstkunde unter Einbeziehung der Jugend
- die Darstellung der Arbeit und deren Resultate in der Öffentlichkeit

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Personen, die besonders dem Vereinszweck gedient haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die für das Geschäftsjahr gezahlten Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt nur bei Verstoß gegen die Satzung.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das auszuschließende Mitglied hat einen Anspruch darauf, eine Stellungnahme vor der Versammlung abzugeben.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung sofort wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Der geschuldete Mitgliedsbeitrag wird durch Ausschluß nicht erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern (maximal sind 3 Beisitzer möglich)

Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis hat jedoch der stellvertretende Vorsitzende bei wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des 1. Vorsitzenden einzuholen.

Die Beisitzer sind stimmberechtigt und unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Jahresetats
- e) Buchführung

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Kein Amt darf gegen direkte oder indirekte Vergütung ausgeübt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen:

- a) mindestens einmal im Jahr
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Genehmigung des Jahresetats
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 10 Versammlungsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit einberufen.
- (2) Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter moderiert. Der Protokollführer fertigt ein Protokoll an, das zum Ende der Versammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer abgezeichnet wird.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter. Protokollführer ist der Schriftführer. Sind diese Ämter nicht besetzt oder die Amtsträger nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit Versammlungsleiter bzw. Protokollführer.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Die Auflösung des Vereins, eine Satzungsänderung oder eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 50 % erfordert die 3/4 - Mehrheit. Andere Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit gefällt. Die Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim.
- (6) Kann ein Mitglied nicht persönlich auf der Versammlung erscheinen, darf es seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 11 Haftungsausschluß

- (1) Alle Mitglieder arbeiten bei den Forschungsvorhaben auf eigene Gefahr. Die Teilnahme an den Arbeiten ist freiwillig. Niemand darf sich dabei in Gefahr begeben.
- (2) Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten.
- (3) Die Stadt Aach haftet nicht bei Unfällen im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten auf ihren Grundstücken.
- (4) Gäste des Vereins, die bei den Forschungsarbeiten helfen, müssen den hier genannten Haftungsausschluß schriftlich bestätigen.
- (5) Alle Teilnehmer von Forschungsvorhaben sind aufgefordert, Sicherheitsmängel aufzudecken und zu erklären. Gemeinsam sollen Lösungen entwickelt und die Mängel behoben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aach, den 28. Sept. 1997.